

SATZUNG

ABIFESTIVAL

seit 1981 e.V.

(vom 27. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 23.08.2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 FIRMA, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2 VEREINSZWECK	3
§ 3 SELBSTLOSIGKEIT	3
§ 4 MITGLIEDER	3
§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
§ 6 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 8 STIMMRECHT / BESCHLUSSFÄHIGKEIT	5
§ 9 VORSTAND.....	5
§ 10 REVISION	6
§ 11 AUFLÖSUNG / WEGFALL DES STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKS	6

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Abifestival seit 1981 e.V. Er hat seinen Sitz in Lingen (Ems).

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Das am 1. Januar 2016 begonnene Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.08.2016.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Ausrichtung öffentlicher kultureller Ereignisse und Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit §§ 51-68 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die regelmäßige Ausrichtung von öffentlichen Musikveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Alle Mitglieder sind gehalten, in Projekten und Arbeitskreisen des Abifestival seit 1981 e.V. mitzuarbeiten.

Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. Die Beitrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich widerrufen werden.

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch und insbesondere in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Ein Austritt aus dem Verein wird erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Auch in diesem Fall ist ein Wiedereintritt jederzeit möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Ausschluss eines Mitglieds ist ein Wiedereintritt nur mit Zustimmung des Vorstands möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren erhoben werden. Mitgliedsbeiträge sind jeweils beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Sie hat über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- Sie beschließt den Vereinshaushalt.
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Sie wählt den Vorstand und erteilt ihm Weisungen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter aus der Versammlung leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Abifestival seit 1981 e.V. besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Mindestens zwei weitere und höchstens vier weitere Vorstandsmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei weitere Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand kooptiert werden. Die personelle Besetzung dieser Sitze sind nicht Bestandteil der Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Vorstandsmitglieder können sich zur Wiederwahl stellen.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse und Projektgruppen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Revisor. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu berichten.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Abifestival e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Beitragsordnung des Abifestival seit 1981 e.V. vom 23.08.2020

Die Mitgliederversammlung des Abifestival seit 1981 e.V. erlässt folgende Beitragsordnung:

1. Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, die jährlich fällig sind.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt oder per Lastschrift eingezogen oder in bar gezahlt.
NEU: Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die während eines laufenden Geschäftsjahres eintreten, können für dieses Geschäftsjahr den Beitrag auch in bar, per EC-Karte, Paypal oder mit anderen vom Vorstand zugelassenen Zahlungsmitteln zahlen.
3. Mitgliedsbeiträge werden zum 01.05. eines jeden Jahres fällig, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
NEU: Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. eines jeden Jahres fällig, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen über Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten.
5. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25,00 EUR.
6. Diese Beitragsordnung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Lingen (Ems), den 23.08.2020
Der Vorstand des Abifestival seit 1981 e.V.